

## NAMENSgebung

### Vorname/n

Die Wahl des Vornamens ist Teil der Personensorge, welche die Eltern, die miteinander verheiratet sind, gemeinsam haben. Bei nicht verheirateten Eltern ist der Kindesvater an der Namenswahl zu beteiligen, wenn er mit der Mutter das gemeinsame Sorgerecht erklärt.

Das verfassungsmässig geschützte Recht der Vornamenserteilung haben selbstverständlich Sie als Eltern. Aber auch wir als Standesbeamte haben die Pflicht, auf bestimmte Vorgaben zu achten und ggf. in die Vornamenswahl einzugreifen. Dabei können wir als Standesbeamte im Zweifelsfall eine Anfrage an das Amtsgericht senden, um eine Klärung herbeizuführen.

### Bei der Vergabe von Vornamen muss Folgendes beachtet werden:

- **Geschlechtsoffenkundigkeit**  
Der Vorname muss das Geschlecht des Kindes erkennen lassen. Ist dies nicht der Fall (z.B. Kai, Kim ist sowohl männlich als auch weiblich), muss dem Kind ein weiterer Vorname erteilt werden, der das Geschlecht eindeutig erkennen lässt.
- **Phantasienamen**  
Das Kindeswohl ist, aufgrund der Rechtsprechung, bei der Wahl eines Vornamens zu beachten. Der Vorname darf nicht anstößig, verunflimpfend, lächerlich oder ungeeignet sein. Ist das Wohl des Kindes nicht sichergestellt, so sind wir als Standesbeamte verpflichtet, einzugreifen.
- **Anzahl der Vornamen**  
Die Anzahl der Vornamen sollte sieben nicht überschreiten, da es ansonsten zu einer Gefährdung des Kindeswohls und zahlreiche Probleme im Alltag kommen kann. Werden zwei Vornamen mit einem Bindestrich verbunden, gelten sie als ein Name.

### Informationen für ausländische Eltern

Bei der Beurkundung von Kindern ausländischer Eltern müssen zu den deutschen Vorschriften auch die jeweiligen Gesetze der Herkunftsländer beachtet werden. Eine Missachtung kann zu Schwierigkeiten bei einer späteren Registrierung bei den Heimatbehörden führen.

Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vor der Namensgebung bei Ihrer Heimatbehörde bzw. zuständigen Konsulat, ob die von Ihnen gewünschten Namen zulässig sind.

### Familienname nach deutschem Recht

Im deutschen Recht erhält ein Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen, wenn diese *miteinander verheiratet* sind. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen sie den Familiennamen eines Elternteils zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Diese Bestimmung sind für alle weiteren Kinder bindend.

Sind die Eltern des Kindes *nicht miteinander verheiratet* und die Mutter das alleinige Sorgerecht hat, bekommt das Kind den aktuellen Familiennamen der Mutter.

Die Mutter kann dem Kind aber auch den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Dies erfolgt mit einer Namenserteilung, die wiederum eine Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung des Vaters zur Namenserteilung voraussetzt.

Haben *nicht miteinander verheiratete Eltern* schon vor der Geburt des Kindes das gemeinsame Sorgerecht beim Jugendamt erklärt, bestimmen sie einen Ihrer Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes.

Welchen Namen kann das Kind später noch erhalten?

Findet die Eheschließung der Eltern oder die gemeinsame Sorgerechtserklärung nach der Geburt des Kindes statt und führen die Eltern weiterhin getrennte Familiennamen, so kann der Familienname des Kindes *innerhalb von drei Monaten* neu bestimmt werden.

Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, erstreckt sich der Ehename auch auf den Geburtsnamen des minderjährigen Kindes. Ab einem Kindesalter von 5 Jahren muss der sorgeberechtigte Elternteil im Namen des Kindes seine Zustimmung abgeben.

Auch die Einbenennung ist ein wichtiger Fall der nachträglichen Namensänderung. Hier kann ein Elternteil, der sorgeberechtigt ist, zusammen mit seinem Ehegatten den Ehenamen zum Familiennamen des Kindes bestimmen. Dabei ist die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich, wenn das Kind noch dessen Familiennamen führt.